



# Amtsblatt

Nr. 1 vom 16.01.2015

- 1./ Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Haan am 13.09.2015
- 2./ Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Haan über den Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Haan und die Entlastung des Bürgermeisters
- 3./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan  
Betreff: Bebauungsplan Nr. 115 „Polnische Mütze“  
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 4./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren für das Haushaltsjahr 2015 vom 13.01.2015
- 5./ Bekanntmachung der Satzung der Stadt Haan über die 42. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16.01.2015
- 6./ Bekanntmachung der Satzung vom 09.01.2015 zur Änderung der Satzung des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan vom 12.11.2008
- 7./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan  
hier: Aufgebot
- 8./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan  
hier: Aufgebot



# Bekanntmachung

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt

Haan

am

Datum

13.09.2015

Gemäß § 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt

Haan, Ordnungsamt, Kaiserstraße 85, 42781 Haan

Zimmer: 023

während der Dienststunden: Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Do. 14-18 Uhr kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

### Insbesondere bitte ich zu beachten:

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Stadt, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

## 2. Form und Inhalt

- 2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens

<sup>\*)</sup> **Wahlberechtigten der Stadt/Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister/die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens  <sup>\*)</sup> Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt/Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt

Haan
------

sind spätestens bis zum 

(48. Tag vor der Wahl)
<b>27.07.2015</b>

, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), bei der Wahlleiterin der Stadt

Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan
-----------------------------------

Zimmer 

023
-----

 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Ort, Datum
Haan, 07.01.2015

<p><b>Die Wahlleiterin</b></p>  <p>Formella</p>
---



<sup>7)</sup> Fünffmal, für die Wahl in Gemeinden bis 10.000 Einwohner dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat (§ 46d Abs.1 Satz 3 KWahlG).

2. /

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Haan über den Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschluss 2012 der Stadt Haan und die Entlastung des Bürgermeisters**

### **1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Jahresabschluss 2012 der Stadt Haan wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Der im Haushaltsjahr 2012 entstandene Jahresfehlbetrag von 547.945,70 Euro wird gemäß der Vorgabe des § 75 Abs. 2 GO NRW durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Die Ratsmitglieder entlasten gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2012"

### **Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Haan zum Jahresabschluss 2012 der Stadt Haan**

Der Jahresabschluss der Stadt Haan für das Haushaltsjahr 2012 bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und dem Anhang sowie der Lagebericht wurden unter Beachtung der §§ 95 und 101 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) geprüft.

Die Inventur, das Inventar, die Buchführung und Rechnungslegung, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Sicherheitsstandards und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind in die Prüfung einbezogen worden.

Geprüft wurde auch, ob die gesetzlichen Bestimmungen, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Haan wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgesetzte Nutzungsdauern, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und des Lageberichts umfasst.

### **Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Haan, den 05.11.2014

gez. Lerch  
Vorsitzende

### **2. Bekanntmachung**

Der vom Rat in seiner Sitzung am 16.12.2014 festgestellte Jahresabschluss 2012 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Kreises Mettmann hat mit Verfügung vom 23.12.2014 von dem gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2012 der Stadt Haan sowie der Entlastung des Bürgermeisters Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2012 wird im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, Zimmer 18b, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012, die zur Erteilung des uneingeschränkten Testats vom 05.11.2014 geführt hat.

Haan, den 07.01.2015

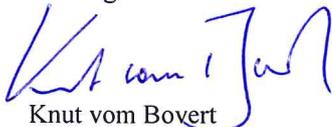
  
Knut vom Bover  
Bürgermeister

Bezeichnung	31.12.2011	31.12.2012
	in €	
<b>AKTIVA</b>		
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>185.967.213,21</b>	<b>182.605.141,41</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	132.143,02	162.849,67
1.2 Sachanlagen	178.912.110,14	175.519.331,69
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13.792.950,84	13.622.302,17
1.2.1.1 Grünflächen	6.636.112,63	6.465.463,96
1.2.1.2 Ackerland	1.982.515,50	1.982.515,50
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.346.595,07	1.346.595,07
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.827.727,64	3.827.727,64
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	70.466.021,41	68.409.990,12
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtung	1.626.807,42	1.595.604,07
1.2.2.2 Schulen	49.137.837,21	47.599.849,75
1.2.2.3 Wohnbauten	1.363.726,47	1.334.838,63
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	18.337.650,31	17.879.697,67
1.2.3 Infrastrukturvermögen	88.349.653,75	86.434.049,11
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	27.161.587,00	27.289.198,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.226.429,40	1.196.736,20
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	19.519.472,83	18.785.687,69
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	38.106.469,89	36.945.396,45
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.335.694,63	2.217.030,77
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	23,00	23,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.219.004,88	2.433.418,30
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.443.154,79	3.231.242,95
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	641.301,47	1.388.306,04
1.3 Finanzanlagen	6.922.960,05	6.922.960,05
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	6.883.000,00	6.883.000,00
1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.5 Ausleihungen	39.960,05	39.960,05
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	39.960,05	39.960,05
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>22.304.381,08</b>	<b>25.837.950,01</b>
2.1 Vorräte	3.370.456,00	1.818.870,61
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	3.370.456,00	1.818.870,61
2.1.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoff Waren	0,00	0,00
2.1.1.2 Baugrundstücke Umlaufvermögen	3.370.456,00	1.818.870,61
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.371.008,04	2.421.966,78
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.577.125,04	826.740,04
2.2.1.1 Gebühren	497.032,78	397.902,50
2.2.1.2 Beiträge	19.607,37	17.338,55
2.2.1.3 Steuern	69.282,58	222.388,30
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	86.075,60	58.166,70
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	905.126,71	130.943,99
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	56.119,20	369.867,56
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	29.002,65	336.238,06
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	27.116,55	33.629,50
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	737.763,80	1.225.359,18
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	16.562.917,04	21.597.112,62
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>927.732,74</b>	<b>1.311.474,89</b>
<b><u>BILANZSUMME AKTIVA</u></b>	<b><u>209.199.327,03</u></b>	<b><u>209.754.566,31</u></b>

Bezeichnung	31.12.2011	31.12.2012
	in €	
<b>PASSIVA</b>		
<b>1. Eigenkapital</b>	<b>80.306.350,60</b>	<b>80.180.829,22</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	78.194.875,93	78.617.300,25
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	3.269.834,77	2.111.474,67
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.158.360,10	-547.945,70
<b>2. Sonderposten</b>	<b>55.465.760,57</b>	<b>56.432.645,89</b>
2.1 für Zuwendungen	24.707.233,04	25.502.272,78
2.2 für Beiträge	30.012.832,38	30.009.295,93
2.3 für den Gebührenaussgleich	745.695,15	921.077,18
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>30.749.678,33</b>	<b>31.050.625,55</b>
3.1 Pensionsrückstellungen	25.797.056,00	26.612.443,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2.326.298,46	1.855.565,83
3.4 Sonstige Rückstellungen	2.626.323,87	2.582.616,72
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>40.596.096,19</b>	<b>39.712.254,13</b>
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	21.358.379,12	20.988.517,73
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	15.274.990,62	15.822.115,76
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	6.083.388,50	5.166.401,97
4.3 Verbindlichkeiten von Krediten zur Liquiditätssicherung	368.233,10	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	15.011.899,48	14.660.135,66
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.292.932,36	1.346.640,25
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	260.716,08	402.789,57
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.303.936,05	2.314.170,92
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>2.081.441,34</b>	<b>2.378.211,52</b>
<b><u>BILANZSUMME PASSIVA</u></b>	<b><u>209.199.327,03</u></b>	<b><u>209.754.566,31</u></b>

Haan, 19. September 2014

Bestätigt:

  
 Knut vom Bovert  
 Bürgermeister

Aufgestellt:

  
 Dagmar Formella  
 1. Beigeordnete und Stadtkämmerin

**2012**  
**Stadt Haan**

**Gesamtergebnisrechnung**

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2011 €	Fortgeschriebener Ansatz 2012 €	Ergebnis 2012 €	Vergleich 2012 €
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	48.527.340,69	48.996.150,00	52.849.790,65	3.853.640,65
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.592.239,25	5.663.306,00	5.573.665,10	-89.640,90
3	+ Sonstige Transfererträge	440.027,58	252.150,00	367.943,29	115.793,29
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.452.333,32	12.540.390,00	12.387.248,16	-153.141,84
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	602.943,34	582.934,00	607.408,54	24.474,54
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	873.431,98	817.817,00	1.011.099,80	193.282,80
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.832.758,83	13.345.407,00	3.747.917,88	-9.597.489,12
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	56.745,00	79.719,00	30.495,00	-49.224,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	-6.738.350,00	0,00	6.738.350,00
10	= Ordentliche Erträge	70.377.819,99	75.539.523,00	76.575.568,42	1.036.045,42
11	- Personalaufwendungen	15.178.612,78	14.847.179,85	14.855.700,90	8.521,05
12	- Versorgungsaufwendungen	1.183.714,07	1.131.806,00	954.678,28	-177.127,72
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.071.091,88	13.450.268,08	11.032.752,45	-2.417.515,63
14	- Bilanzielle Abschreibungen	4.979.840,37	5.196.402,55	5.196.402,55	0,00
15	- Transferaufwendungen	37.118.657,08	41.607.943,88	40.629.379,80	-978.564,08
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.355.177,11	4.424.215,28	3.249.124,65	-1.175.090,63
17	= Ordentliche Aufwendungen	70.887.093,29	80.657.815,64	75.918.038,63	-4.739.777,01
<b>18</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)</b>	<b>-509.273,30</b>	<b>-5.118.292,64</b>	<b>657.529,79</b>	<b>5.775.822,43</b>
19	+ Finanzerträge	507.195,68	579.632,00	673.088,39	93.456,39
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.156.282,48	1.768.933,86	1.878.563,88	109.630,02
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	<b>-649.086,80</b>	<b>-1.189.301,86</b>	<b>-1.205.475,49</b>	<b>-16.173,63</b>
<b>22</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)</b>	<b>-1.158.360,10</b>	<b>-6.307.594,50</b>	<b>-547.945,70</b>	<b>5.759.648,80</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)</b>	<b>-1.158.360,10</b>	<b>-6.307.594,50</b>	<b>-547.945,70</b>	<b>5.759.648,80</b>

**2012**  
**Stadt Haan**

**Gesamtfinanzrechnung**

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2011 €	Fortgeschriebener Ansatz 2012 €	Ergebnis 2012 €	Vergleich 2012 €
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	48.190.275,40	48.996.150,00	51.969.477,62	2.973.327,62
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.405.028,24	4.537.647,00	4.574.527,93	36.880,93
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	466.789,76	252.150,00	373.487,50	121.337,50
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.235.037,34	11.691.297,00	11.355.801,84	-335.495,16
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	552.689,86	577.544,00	558.802,16	-18.741,84
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	847.076,93	817.817,00	959.928,79	142.111,79
7	+ Sonstige Einzahlungen	2.613.329,23	2.187.120,00	2.300.629,24	113.509,24
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	507.099,24	579.632,00	673.071,24	93.439,24
<b>9</b>	<b>= <u>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u></b>	<b><u>67.817.326,00</u></b>	<b><u>69.639.357,00</u></b>	<b><u>72.765.726,32</u></b>	<b><u>3.126.369,32</u></b>
10	- Personalauszahlungen	13.068.722,82	13.872.557,47	13.560.753,19	-311.804,28
11	- Versorgungsauszahlungen	1.176.112,65	1.139.774,37	1.159.350,80	19.576,43
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	10.123.972,64	15.739.752,57	11.021.527,65	-4.718.224,92
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.108.097,54	1.925.940,81	1.877.322,84	-48.617,97
14	- Transferauszahlungen	37.137.390,72	41.923.964,61	40.420.071,58	-1.503.893,03
15	- Sonstige Auszahlungen	1.630.610,71	2.179.979,47	1.815.682,23	-364.297,24
<b>16</b>	<b>= <u>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u></b>	<b><u>64.244.907,08</u></b>	<b><u>76.781.969,30</u></b>	<b><u>69.854.708,29</u></b>	<b><u>-6.927.261,01</u></b>
<b>17</b>	<b>= <u>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)</u></b>	<b><u>3.572.418,92</u></b>	<b><u>-7.142.612,30</u></b>	<b><u>2.911.018,03</u></b>	<b><u>10.053.630,33</u></b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.896.795,50	1.814.006,00	2.188.357,57	374.351,57
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	135.751,99	11.308.330,00	1.818.340,33	-9.489.989,67
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	105.462,96	2.770.030,00	664.646,69	-2.105.383,31
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	1.479.200,00	1.479.200,00
<b>23</b>	<b>= <u>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</u></b>	<b><u>4.138.010,45</u></b>	<b><u>15.892.366,00</u></b>	<b><u>6.150.544,59</u></b>	<b><u>-9.741.821,41</u></b>
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	11.230,13	5.861.840,32	319.108,51	-5.542.731,81
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.438.002,74	8.458.608,37	761.410,01	-7.697.198,36
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.247.130,84	2.797.229,35	1.072.269,91	-1.724.959,44
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	682.929,00	88.758,44	472.054,44	383.296,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	276.562,04	82.940,88	315.907,49	232.966,61
<b>30</b>	<b>= <u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u></b>	<b><u>4.655.854,75</u></b>	<b><u>17.289.377,36</u></b>	<b><u>2.940.750,36</u></b>	<b><u>-14.348.627,00</u></b>
<b>31</b>	<b>= <u>Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)</u></b>	<b><u>-517.844,30</u></b>	<b><u>-1.397.011,36</u></b>	<b><u>3.209.794,23</u></b>	<b><u>4.606.805,59</u></b>
<b>32</b>	<b>= <u>Finanzmittelüberschuß/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)</u></b>	<b><u>3.054.574,62</u></b>	<b><u>-8.539.623,66</u></b>	<b><u>6.120.812,26</u></b>	<b><u>14.660.435,92</u></b>

**2012**  
**Stadt Haan**

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2011 €	Fortgeschriebener Ansatz 2012 €	Ergebnis 2012 €	Vergleich 2012 €
		1	2	3	4
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.235.293,65	1.209.548,00	1.168.000,00	-41.548,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	368.233,10	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	2.917.900,07	1.951.864,00	1.889.625,21	-62.238,79
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	368.233,10	368.233,10
<b>37</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b><u>-1.314.373,32</u></b>	<b><u>-742.316,00</u></b>	<b><u>-1.089.858,31</u></b>	<b><u>-347.542,31</u></b>
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	1.740.201,30	-9.281.939,66	5.030.953,95	14.312.893,61
39	+ Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln	14.621.829,87	0,00	16.362.031,17	16.362.031,17
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>41</b>	<b>= Eigene liquide Mittel (= Zeilen 38, 39, 40)</b>	<b>16.362.031,17</b>	<b>-9.281.939,66</b>	<b>21.392.985,12</b>	<b>30.674.924,78</b>
42	+ Fremde liquide Mittel	200.885,87	0,00	204.127,50	204.127,50
<b>43</b>	<b>= Liquide Mittel (= Zeilen 41, 42)</b>	<b>16.562.917,04</b>	<b>-9.281.939,66</b>	<b>21.597.112,62</b>	<b>30.879.052,28</b>

3. /

### Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

Betreff: Bebauungsplan Nr. 115 „Polnische Mütze“

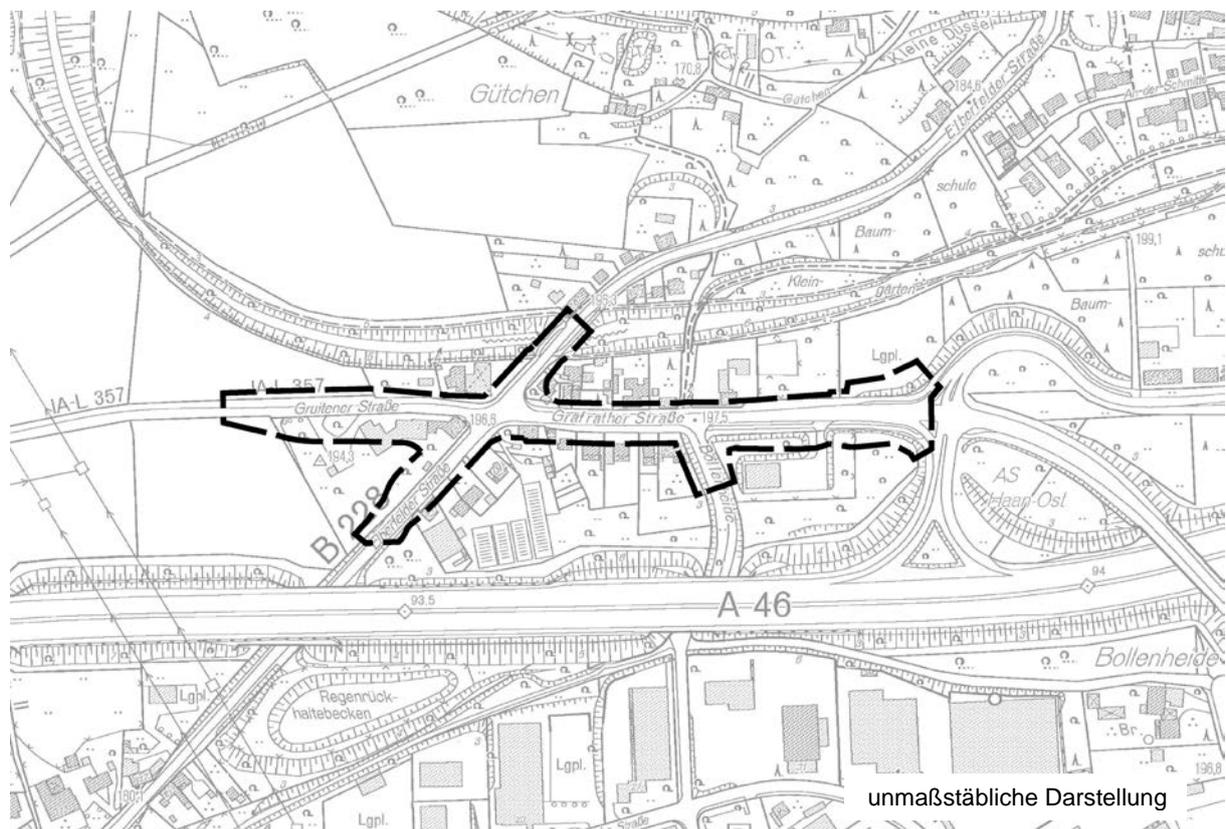
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haan hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 115 „Polnische Mütze“ in der Fassung vom 04.11.2014 wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung in der Fassung vom 20.10.2014 wird zugestimmt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 115 befindet sich in Haan- Ost. Es umfasst überwiegend die Flächen der Millrather, Gräfrather und Elberfelder Straße im Bereich des Knotenpunktes "Polnische Mütze". Es wird im Norden begrenzt durch den Straßendamm über die ehemalige Korkenziehertrasse und im Osten durch die Autobahnauffahrt Haan-Ost, Westrampe. Im Süden endet das Plangebiet im Bereich der Bebauung Elberfelder Straße 158, im Westen ca. 100m westlich des Knotenpunktes. Die genaue Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch die Planzeichnung.“

Die Lage des Plangebiets wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (3) BauGB ab sofort im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht der Stadt Haan, Zimmer 107/108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Übereinstimmungserklärung / Bekanntmachungsanordnung:

Ich bestätige, dass

- der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 115 „Polnische Mütze“ ordnungsgemäß zustande gekommen ist,

- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und dass
- der Wortlaut des vorgenannten Beschlusstextes mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 115 „Polnische Mütze“ des Rates der Stadt Haan übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss vom 16.12.2014 wird hiermit gem. 10 (3) BauGB bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haan vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 115 „Polnische Mütze“ gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Haan, den 07.01.2015

Der Bürgermeister  
Knut vom Boverf

## Satzung der Stadt Haan über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren für das Haushaltsjahr 2015 vom 13.01.2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 8 und 9 des Landesabfallgesetzes NRW vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), sowie der §§ 1 und 4 der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 (Abl. Kreis ME S. 310) in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung werden für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 wie folgt festgesetzt:

40	I Abfallbehälter 14tägliche Leerung	84,12 €
60	I Abfallbehälter 14tägliche Leerung	111,84 €
80	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	139,44 €
120	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	194,88 €
240	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	361,08 €
770	I-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	2.161,20 €
770	I-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	1.095,00 €
1.100	I-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	3.075,24 €
1.100	I-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	1.551,96 €
2.500	I-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	6.952,56 €
2.500	I-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	3.490,68 €
5.000	I-Großraumbehälter 14tägliche Leerung	6.952,56 €
5.000	I-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	13.876,44 €
10.000	I-Großraumbehälter wöchentliche Leerung	27.724,08 €

Bei Nichtinanspruchnahme der Bio-Abfallbehälter wegen Kompostierung der biologischen Abfälle auf dem Privatgrundstück werden folgende Gebühren erhoben:

40	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	76,20 €
60	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	101,52 €
80	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	124,20 €
120	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	174,48 €
240	I-Abfallbehälter 14tägliche Leerung	320,16 €

Die o. g. Gebühren beinhalten jeweils einen Sockelbetrag von	28,71 €
--	---------

70 I-Abfallsack	4,28 € je Stück
Sperrmüllkarte	10,00 € je Stück

Bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Bio-Abfallbehältern, die über das Restmüllvolumen hinausgehen, sind je 120 l an Gebühren 48,00 € zu zahlen.

### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.01.2015

vom Bover  
(Bürgermeister)

**5./**

**Satzung der Stadt Haan  
über die 42. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 16.01.2015**

*Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S 712/SGV NRW 610) in ihren zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2014 die nachstehende Satzung zur 42. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.11.1978 in der Fassung der 41. Änderungssatzung vom 18.12.2013 beschlossen:*

**§ 1**

Das Straßenverzeichnis, das gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil der Satzung ist, wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung neu gefasst.

**§ 2**

Die in § 5 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung festgesetzten Benutzungsgebühren werden wie folgt neu festgesetzt:

a) Anliegerstraßen	2,75 € / m Frontlänge
b) Haupterschließungsstraßen	2,48 € / m Frontlänge
c) Hauptverkehrsstraßen	2,08 € / m Frontlänge

**§ 3**

§ 5 Abs. 5 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Für die von der Stadt ausgeführte Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-3) in

Priorität 1	0,92 € / m Frontlänge, in
Priorität 2	0,73 € / m Frontlänge, in
Priorität 3	0,39 € / m Frontlänge.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am **01.01.2015** in Kraft

## ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 16.01.2015

vom Bovert  
(Bürgermeister)

Änderungen zum Straßenverzeichnis (Stand: 01. 01. 2015)

Lfd. Nr.	Straßenname, Straßenabschnitt	Verpflichteter							Straßenart Tarife
		Stadt		Anlieger			Häufigkeit der Reinigung		
		Fahrbahn- reinigung/ Reini- gung der Fußgän- gerzone	Winterwar- tung der Fahrbahn	Fahrbahn- reinigung	Winterwar- tung der Fahrbahn	Reinigung u. Winterwartung des Gehweges (Bürgersteig, seiti. Gehstreifen, selbst. gef. Stichwege)			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
246./	Kampstr. - ab östl. Einmündung Becherbanden bis Kampheider Str. einschl. Verbindungsweg zum Haaner Bachtal	-	x	x	-	x	1x 14täglich	04	
261./	Kurze Straße - ganz	x	x	-	-	x	1x wöchentl.	01+07	
372./	Stöcken - ganz	-	-	x	x	x	1x wöchentl.	-	

Folgende Straßen des Neubaugebietes Hasenhaus sind bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt, weil von einer kurzfristigen Widmung ausgegangen wurde. Die Straßen werden jedoch erst in Kürze durch die Stadt Haan übernommen, so dass die Reinigung im nächsten Jahr dort durchgeführt werden kann:

- Düsselstalstraße - von der K 20 n bis Gustav-Kipp-Weg
- August-Thewes-Weg
- Borgmannsweg
- Dinkelweg
- Gustav-Kipp-Weg

**Satzung vom 09.01.2015**

*Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:*

**Satzung vom 09.01.2015  
zur Änderung der  
Satzung des Senior(inn)enbeirates der  
Stadt Haan vom 12.11.2008**

Aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Senior(inn)enbeirates der Stadt Haan erhält folgende Fassung:

Der Senior(inn)enbeirat wird zu Sitzungen

- der Ausschüsse für
    - Bau-, Vergabe-, Feuerschutz- und Ordnungsangelegenheiten,
    - Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr,
    - Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Stadtmarketing und Tourismus,
    - Bildung, Kultur und Sport,
  - des Sozial- und Integrationsausschusses sowie der Unterausschüsse für Städtepartnerschaften, ÖPNV sowie Organisation, Personal und Controlling
- als Vertreter der Senior(inn)en nach § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW hinzugezogen und zu Angelegenheiten angehört, die Belange der Senior(inn)en betreffen.

**§ 2**

Dieses Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

**Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn**

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,**
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Haan, den 09.01.2015

vom Bover  
(Bürgermeister)

7./

**Aufgebot**

Sparkassenbuch Nr(n): 4091203481, 4091230898 und 4091248403 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

**Stadt-Sparkasse Haan**  
**Der Vorstand**

42781 Haan, den 06.01.2015

8./

**Aufgebot**

Sparkassenbuch Nr(n): 3091749121 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

**Stadt-Sparkasse Haan**  
**Der Vorstand**

42781 Haan, den 13.01.2015